

## **Dringlichkeitsanfrage**

**des Abgeordneten Hande (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Einsatz von KI-gestützter Videoüberwachung in Erfurt**

Nach einer Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vom 17. April 2025 beginnen ab Mai 2025 die Vorarbeiten für ein Überwachungssystem auf dem Anger in der Landeshauptstadt Erfurt mit zwölf Kameras der Firma Dallmeier Systems GmbH. Laut Medienberichten soll dabei Künstliche Intelligenz (KI) zum Einsatz kommen, welche bei als „auffällig“ bewerteten Mustern automatisch einen Alarm an die Polizei auslösen soll. Vergleichsprojekte nutzen etwa Algorithmen, die auf Verhaltensmuster wie Schlagen, Treten oder Würgen trainiert wurden oder auch Gesichtserkennungssoftware. Dies wirft grundlegende Fragen zum eingesetzten Produkt beziehungsweise zur Technik sowie zu den Trainingsdaten auf.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 23. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Mai 2025 beantwortet:

1. Welche konkrete Technologie/Software wird bei den geplanten zwölf KI-Kameras in Erfurt auf welcher rechtlichen Grundlage eingesetzt?
2. Welche konkreten Kriterien beziehungsweise Bewegungsmuster lösen bei dem System basierend auf welchen Trainingsdaten einen Alarm aus?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Gegenwärtig sind aus Sicht der Landesregierung die rechtlichen Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen im Sinne der Fragestellung nicht gegeben. § 33 Polizeiaufgabengesetz in der aktuell geltenden Fassung lässt den Einsatz KI-basierter Mustererkennungssysteme nicht zu. Demgemäß ist dieser aktuell nicht vorgesehen.

3. Wie bewertet die Landesregierung mögliche Auswirkungen auf das Verhalten der Bevölkerung im öffentlichen Raum im Hinblick auf den sogenannten Chilling Effect, die Tendenz, dass Menschen ihr Verhalten aus Angst vor Überwachung anpassen, Räume vermeiden und sich in ihrer Freiheit eingeschränkt fühlen?

Antwort:

Polizeiliche Maßnahmen jedweder Art müssen so ausgelegt sein, dass sie gerade unbeteiligte Personen geringstmöglich einschränken. Hierbei ist neben der eigentlichen Befugnisnorm zuvorderst der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, bei dem unter anderem die zu schützenden mit den eingeschränkten Rechtsgütern abzuwägen sind.

Im spezifischen Fall einer Videobeobachtung/-überwachung ist dies ebenso der Fall. Sollten die Einschränkungen für eine Vielzahl Unbeteiligter einem geringen präventiven Mehrwert der Maßnahme unverhältnismäßig gegenüberstehen, wäre diese einzustellen.

Maier  
Minister